

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 171/11 B

L 14 R 784/09 (Bayerisches LSG)
S 11 R 295/09 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Februar 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem - ihm am 9.3.2011 zugestellten - Urteil des Bayerischen LSG vom 10.2.2011 mit einem von dem Dolmetscher D abgestempelten und unterzeichneten, am 10.5.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 21.4.2011 Beschwerde eingelegt. Er hat konkludent durch Vorlage einer - beim BSG am 31.5.2011 eingegangenen - Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 20.5.2011 zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des SGG iVm § 114 der ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Diese muss dem Gericht - mit vollständigen Angaben - innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht werden.
- 4 Die entsprechende Erklärung des Klägers vom 20.5.2011 und die dort enthaltenen Angaben zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erwiesen sich jedoch als nicht glaubhaft. Der Kläger ist deshalb mit Schreiben vom 1.6.2011 und 26.7.2011 gebeten worden, Nachweise über seine Einnahmen und Ausgaben (entsprechend seiner Angaben im Vordruck) vorzulegen und mitzuteilen, wovon er seinen Lebensunterhalt bestreite.
- 5 Mit letzterem Schreiben wurde er darauf hingewiesen, dass das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnen kann, wenn er bis zum 24.8.2011 den Auflagen nicht nachkommt.
- 6 Der Kläger hat bis zum Fristablauf weder die geforderten Angaben gemacht noch entsprechende Belege vorgelegt. Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde zu versagen (§ 118 Abs 2 Satz 4 ZPO).
- 7 Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die für den Kläger erhobene Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73



Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen.

- 9 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

